

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	21-115/2020
	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Sitzungsdatum:</b>	15.04.2020
<b>Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Südharz</b>		
<b>Hauptamt</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Questenberg Ortschaftsrat Roßla Ortschaftsrat Wickerode Ortschaftsrat Ufrungen Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Hainrode Gemeinderat Südharz	

**Einbringer:** Bürgermeister, Hauptamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

**7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz.**

**Begründung:**

Anfang 2014 eröffnete die Gemeinde Südharz, mit Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz, die Möglichkeit, Urnenbeisetzungen in Rasengräbern durchzuführen.

Auf einigen Friedhöfen ist die Nachfrage nach Rasengräbern sehr hoch, so dass Kapazitätsprobleme auftreten.

Bislang ist es möglich, dass Ehepartner im Falle des Versterbens eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners zwei Grabstellen nebeneinander erwerben können (Synopsis § 11 Abs. 5 S 21). Auch dadurch ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Grabstellen. Um dem entgegenzuwirken, soll es ermöglicht werden, dass zwei Urnen unter einer Platte bestattet werden können.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. 12-03.20
----------------------------------	----------------

.....  
 .....

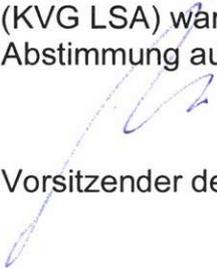
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
15	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates




## **7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288 ff) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.04.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 11 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Pro Grabstelle können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.“

### **Artikel 2**

Der § 11 Absatz 5 Satz 11 wird wie folgt geändert:

„Auf der Tafel sind nur der Name des / der Verstorbenen sowie Angaben zu Geburt und Tod des / der Verstorbenen in Form von Jahreszahlen oder Datumsangaben einzutragen.“

### **Artikel 3**

Die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 18.05.2020

Rettig  
Bürgermeister

Siegel

## Synopsis § 11 Absatz 5 Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Stand 2019	Stand 2020
<p>(5) <sup>1</sup>Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p><sup>3</sup>Pro Grabstelle <b>kann</b> maximal <b>1 Urne</b> beigesetzt werden. <sup>4</sup>Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. <sup>5</sup>Der Abstand zwischen zwei Grabstellen beträgt 0,6 m.</p> <p><sup>6</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstelle innerhalb von 4 Wochen durch die Friedhofsverwaltung geräumt. <sup>7</sup>Der Nutzer wird hierüber vor Ablauf der Ruhefrist schriftlich informiert.</p> <p><sup>8</sup>Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Namenstafel. <sup>9</sup>Die Namenstafel ist innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung durch einen Fachbetrieb anzubringen. <sup>10</sup>Die Tafel muss die Maße 0,5 m x 0,5 m haben und eine Stärke von mindestens 0,04 m aufweisen. <sup>11</sup>Auf der Tafel sind nur der Name <b>des</b> Verstorbenen sowie Angaben zu Geburt und Tod <b>des</b> Verstorbenen in Form von Jahreszahlen oder Datumsangaben einzutragen. <sup>12</sup>Weitere Angaben, Sprüche oder Bilder sind nicht zulässig. <sup>13</sup>Ornamente sind zugelassen, wenn sie nicht mehr als ¼ der Fläche einnehmen. <sup>14</sup>Grabtafeln sind in matter oder polierter Ausführung zulässig. <sup>15</sup>Schriften sind hervorstehend oder übertief zu gestalten. <sup>16</sup>Der Steinmetz hat vor Anfertigung einen Entwurf bei der Friedhofsverwaltung einzureichen mit Angaben zu Material und Farbe. <sup>17</sup>Das Anfertigen und Setzen der Tafel darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. <sup>18</sup>Sollte sich die Friedhofsverwaltung zu dem Entwurf nicht innerhalb von 14 Tagen äußern, gilt dieser als genehmigt. <sup>19</sup>Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung zu Genehmigungen von Grabstellen bleiben hiervon unberührt. <sup>20</sup>Die Tafel ist eben an der zugewiesenen Stelle anzubringen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p><sup>3</sup>Pro Grabstelle <b>können</b> maximal <b>2 Urnen</b> beigesetzt werden. <sup>4</sup>Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. <sup>5</sup>Der Abstand zwischen zwei Grabstellen beträgt 0,6 m.</p> <p><sup>6</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstelle innerhalb von 4 Wochen durch die Friedhofsverwaltung geräumt. <sup>7</sup>Der Nutzer wird hierüber vor Ablauf der Ruhefrist schriftlich informiert.</p> <p><sup>8</sup>Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Namenstafel. <sup>9</sup>Die Namenstafel ist innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung durch einen Fachbetrieb anzubringen. <sup>10</sup>Die Tafel muss die Maße 0,5 m x 0,5 m haben und eine Stärke von mindestens 0,04 m aufweisen. <sup>11</sup>Auf der Tafel sind nur der Name <b>des / der</b> Verstorbenen sowie Angaben zu Geburt und Tod <b>des / der</b> Verstorbenen in Form von Jahreszahlen oder Datumsangaben einzutragen. <sup>12</sup>Weitere Angaben, Sprüche oder Bilder sind nicht zulässig. <sup>13</sup>Ornamente sind zugelassen, wenn sie nicht mehr als ¼ der Fläche einnehmen. <sup>14</sup>Grabtafeln sind in matter oder polierter Ausführung zulässig. <sup>15</sup>Schriften sind hervorstehend oder übertief zu gestalten. <sup>16</sup>Der Steinmetz hat vor Anfertigung einen Entwurf bei der Friedhofsverwaltung einzureichen mit Angaben zu Material und Farbe. <sup>17</sup>Das Anfertigen und Setzen der Tafel darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. <sup>18</sup>Sollte sich die Friedhofsverwaltung zu dem Entwurf nicht innerhalb von 14 Tagen äußern, gilt dieser als genehmigt. <sup>19</sup>Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung zu Genehmigungen von Grabstellen bleiben</p>

<sup>21</sup>Anlässlich eines Sterbefalls ist es möglich eine zweite Grabstelle, für den überlebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner neben der zu belegenden Grabstelle zu erwerben. <sup>22</sup>Die Grabstellen dürfen gestalterisch nicht miteinander verbunden werden. <sup>23</sup>Anlässlich des zweiten Sterbefalls werden beide Grabstellen, abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 um die Dauer der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert. <sup>24</sup>Sollte der zweite Sterbefall nicht innerhalb der Ruhefrist des ersten Sterbefalles eintreten so werden beide Grabstellen nicht verlängert.

<sup>25</sup>Grabschmuck ist so gering wie möglich zu halten. <sup>26</sup>Das Ablegen von Blumen und Leuchten ist jeweils auf der rechten Seite neben der Tafel auf der eingefassten Rasengrabfläche möglich. <sup>27</sup>Pro Grabstelle soll nicht mehr als ein Strauß oder Gesteck und nicht mehr als eine Grableuchte abgelegt werden. <sup>28</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Nachbargrabstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird. <sup>29</sup>Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, übermäßigen oder störenden Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. <sup>30</sup>Außerhalb der Rasengrabfläche abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

<sup>31</sup>Anlässlich von Beisetzungen ist es möglich auch außerhalb der Rasengrabstelle Kränze, Gestecke und ähnliches abzulegen. <sup>32</sup>Diese sind innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung oder der Trauerfeier, wenn die Beisetzung nicht am Tage der Trauerfeier durchgeführt wird durch den Nutzer zu entfernen.

<sup>33</sup>Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstellen haben eine vorübergehende Beeinträchtigung durch den genannten Trauerschmuck zu dulden.

<sup>34</sup>Umbettungen in und aus dem Rasengrabfeld sind nicht zulässig.

hiervon unberührt. <sup>20</sup>Die Tafel ist eben an der zugewiesenen Stelle anzubringen.

<sup>21</sup>Anlässlich eines Sterbefalls ist es möglich eine zweite Grabstelle, für den überlebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner neben der zu belegenden Grabstelle zu erwerben. <sup>22</sup>Die Grabstellen dürfen gestalterisch nicht miteinander verbunden werden. <sup>23</sup>Anlässlich des zweiten Sterbefalls werden beide Grabstellen, abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 um die Dauer der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert. <sup>24</sup>Sollte der zweite Sterbefall nicht innerhalb der Ruhefrist des ersten Sterbefalles eintreten so werden beide Grabstellen nicht verlängert.

<sup>25</sup>Grabschmuck ist so gering wie möglich zu halten. <sup>26</sup>Das Ablegen von Blumen und Leuchten ist jeweils auf der rechten Seite neben der Tafel auf der eingefassten Rasengrabfläche möglich. <sup>27</sup>Pro Grabstelle soll nicht mehr als ein Strauß oder Gesteck und nicht mehr als eine Grableuchte abgelegt werden. <sup>28</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Nachbargrabstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird. <sup>29</sup>Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, übermäßigen oder störenden Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. <sup>30</sup>Außerhalb der Rasengrabfläche abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

<sup>31</sup>Anlässlich von Beisetzungen ist es möglich auch außerhalb der Rasengrabstelle Kränze, Gestecke und ähnliches abzulegen. <sup>32</sup>Diese sind innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung oder der Trauerfeier, wenn die Beisetzung nicht am Tage der Trauerfeier durchgeführt wird durch den Nutzer zu entfernen.

<sup>33</sup>Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstellen haben eine vorübergehende Beeinträchtigung durch den genannten Trauerschmuck zu dulden.

<sup>34</sup>Umbettungen in und aus dem Rasengrabfeld sind nicht zulässig.